

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1977

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7101	26. 4. 1977	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung	170
7101	26. 4. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	170
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	172

7101

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen nach
Titel IV der Gewerbeordnung
Vom 26. April 1977**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann die Ermächtigung nach Absatz 1 auf andere Behörden weiter übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

– GV. NW. 1977 S. 170.

7101

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Gewerbeüberwachung
Vom 26. April 1977**

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und § 144 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit sie sich auf § 34 c der Gewerbeordnung beziehen, nach § 146 Abs. 1 Nr. 1, nach § 146 Abs. 2 Nr. 4 und nach § 146 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

Im übrigen wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.“

2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In dem Verzeichnis erhält Nummer 1.18 folgende Fassung

„1.18	§ 55 Abs. 1	Erteilung von Reisegewerbekarten	
		a) an Inländer	OrdB
		b) an Ausländer	KrOrdB

2. In dem Verzeichnis erhalten die Nummern 1.34 bis 1.39 folgende Fassung:

„1.34	§ 69 Abs. 1	Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,	
	§ 69a Abs. 2	Erteilung von Auflagen bei,	
	§ 69b Abs. 1	Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,	
	§ 69b Abs. 3	Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von	
		a) Messen (§ 64 GewO)	MWMV
		b) Ausstellungen (§ 65 GewO)	KrOrdB
		c) Volksfesten (§ 60b GewO)	OrdB
		d) Großmärkten (§ 66 GewO)	OrdB
		e) Wochenmärkten (§ 67 GewO)	OrdB
		f) Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	OrdB
		g) Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	OrdB
1.35	§ 69 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von	
		a) Messen	MWMV
		b) Ausstellungen	KrOrdB
		c) Volksfesten	OrdB
		d) Großmärkten	OrdB
1.36	§ 70a	Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit	KrOrdB
1.37	Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773)	Entgegennahme der Anzeigen über die Durchführung von Messen und Märkten aufgrund alter Berechtigungen oder Festsetzungen; Entscheidung und Mitteilung über die Zuordnung dieser Veranstaltungen zu einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 GewO	Die Behörde, die für die Festsetzung dieser Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 zuständig wäre

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Seit 1975 sind die Kosten erheblich gestiegen. Die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden weitere Belastungen bringen:

Die Bezugsgebühren betragen daher **ab 1. Juli 1977** vierteljährlich für das **Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ausgabe A	17,20 DM
Ausgabe B	19,50 DM
Ausgabe C	20,— DM

für das **Ministerialblatt**

Ausgabe A	29,50 DM
Ausgabe B	31,— DM
Ausgabe C	34,50 DM

– GV. NW. 1977 S. 172.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,— DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.